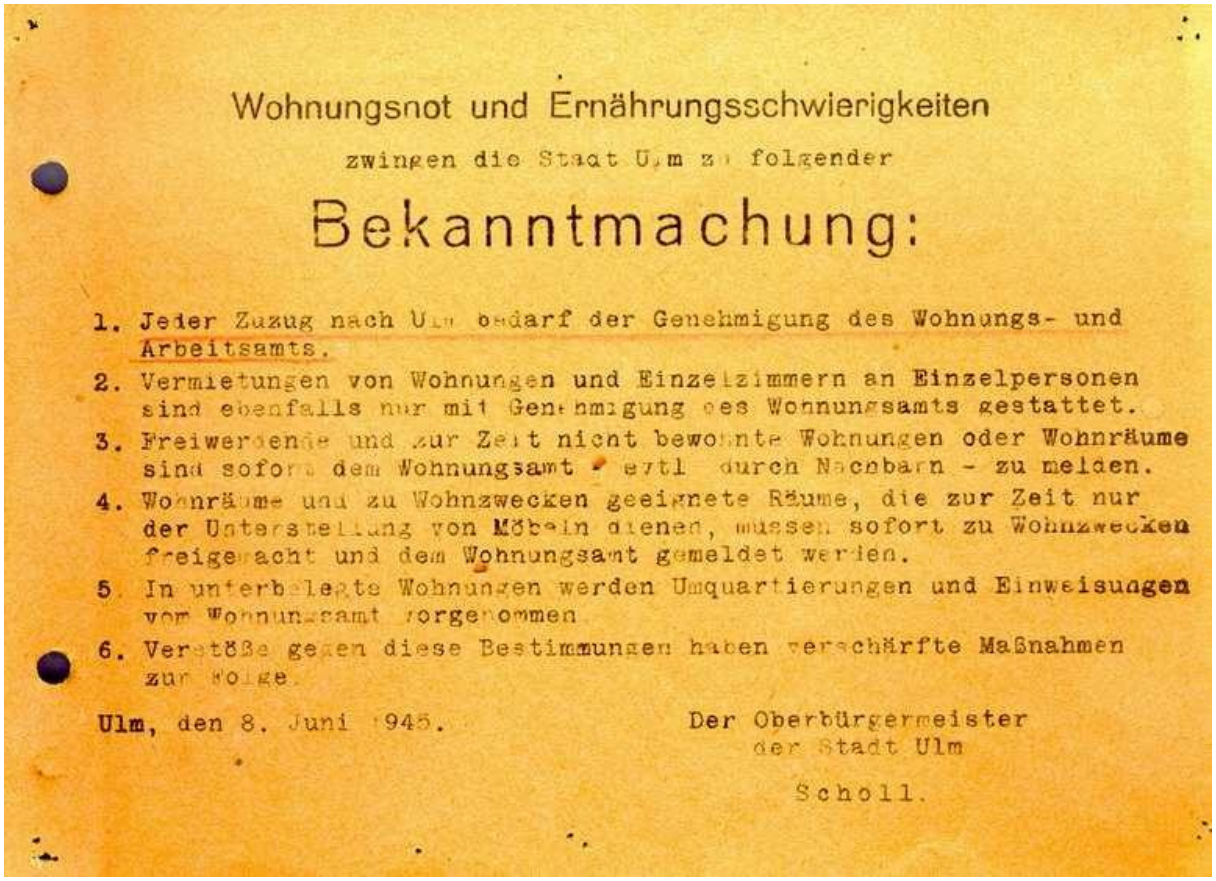

Wohnungsnot und Ernährungsschwierigkeiten

zwingen die Stadt Ulm zu folgender

Bekanntmachung:

1. Jeder Zuzug nach Ulm bedarf der Genehmigung des Wohnungs- und Arbeitsamts.
2. Vermietungen von Wohnungen und Einzelzimmern an Einzelpersonen sind ebenfalls nur mit Genehmigung des Wohnungsamts gestattet.
3. Freiwerdende und zur Zeit nicht bewohnte Wohnungen oder Wohnräume sind sofort dem Wohnungsamt - evtl. durch Nachbarn - zu melden.
4. Wohnräume und zu Wohnzwecken geeignete Räume, die zur Zeit nur der Unterstellung von Möbeln dienen, müssen sofort zu Wohnzwecken freigemacht und dem Wohnungsamt gemeldet werden.
5. In unterbelegte Wohnungen werden Umquartierungen und Einweisungen vom Wohnungsamt vorgenommen.
6. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben verschärfte Maßnahmen zur Folge.

Ulm, den 8. Juni 1945.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ulm

Scholl.

Anordnungen zur Wohnraumbewirtschaftung Juni 1945 (Stadtarchiv Ulm, B 631/3 Nr. 4)